jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/10 86/01/0186

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0532/55 E 18. Februar 1957 VwSlg 4278 A/1957 RS 1

Stammrechtssatz

Die Unterlassung der in § 62 Abs 3 AVG 1950 vorgeschriebenen Belehrung einer Partei über das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides binnen drei Tagen zu verlangen, hat nicht die Folge, dass einem verspäteten Verlangen auf Bescheidzustellung entsprochen werden muss.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010186.X02

Im RIS seit

08.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at